

DEUTSCHES REICH



AUSGEGEBEN AM  
27. JULI 1931

REICHSPATENTAMT  
PATENTSCHRIFT

№ 530 336

KLASSE 57a GRUPPE 22

57a<sup>2</sup> I 149.30

*Tag der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents: 9. Juli 1931*

**Ihagee Kamerawerk Steenbergen & Co. in Dresden**

**Gehäuse für Rollfilmkameras mit Luftkanälen in Beschlagteilen**

---

# Ihagee Kamerawerk Steenbergen & Co. in Dresden

## Gehäuse für Rollfilmkameras mit Luftkanälen in Beschlagteilen

Patentiert im Deutschen Reiche vom 12. März 1930 ab

Die Erfindung betrifft eine Einrichtung an Rollfilmkameragehäusen, um Luft in den beim Öffnen der Kamera saugenden Balgen zu schaffen. Derartige Einrichtungen sind bekannt, und zwar in der Form, daß einmal der Blendrahmen oder Balgrahmen mit Kanälen versehen wird, ein anderes Mal die Seitenwände mit gefrästen, durch Deckbleche abgedeckte Kanäle gebildet werden, um Lüftung des Balgens der Kamera zu erzielen. Diese Ausführungen haben den Nachteil, daß schon bei Anfertigung der Holzteile des Gehäuses umständliche und Mehrarbeit aufgewendet werden muß oder der Balgen auf einen besonderen Rahmen zu befestigen ist, was eine Verteuerung zur Folge hat. Die Erfindung legt die Luftkanäle in das Laufbodenscharnierteil und den Laufrollenhalter, und zwar durch einfaches Einpressen der Kanäle in diese Teile. Das hat den Vorteil, daß alle Kameras, auch solche, bei denen eine Lüftung des Balgens nicht von Belang ist, gleichmäßig hergestellt werden können und kein besonderer Balgenrahmen erforderlich ist. Erst bei der Montage der Kamera werden dann das Laufbodenscharnier und der Spulenfeder- bzw. Laufrollenhalter als Beschlagteile mit eingepreßten Luftkanälen eingebaut.

Die Zeichnung veranschaulicht den Gegenstand der Erfindung:

Abb. 1 zeigt ein Kameragehäuse im Schnitt mit eingebautem Kanal,

Abb. 2 dasselbe im Längsschnitt,

Abb. 3 dasselbe im Querschnitt,

Abb. 4 ein Spulengehäuse im Schnitt mit innen eingebautem Kanal,

Abb. 5 dasselbe mit Ansicht von hinten,

Abb. 6 dasselbe mit Ansicht von oben.

Erfindungsgemäß wird das sogenannte Bodenscharnierteil *a*, an welches der Laufboden *a*<sup>1</sup> angelenkt ist, mit einem eingepreßten Kanal *b* versehen. Das Bodenscharnier *a* deckt voll die den Kameraboden bildende

Seite *c* des Spulengehäuses *d*. Der Kanal ist mäanderbandartig in das Scharnier *a* eingepreßt und läuft nach hinten in zwei Öffnungen *b*<sup>1</sup> aus. Unter dem Mittelteil *b*<sup>2</sup> des Kanals *b* ist in dem Kameraboden *c* eine Öffnung *c*<sup>1</sup> ausgestanzt, welche in das Spulengehäuseinnere führt. Durch die mäanderbandartige Führung des Kanals *b* ist erreicht, daß zwar Luft durch die Öffnungen *b*<sup>1</sup> und *c*<sup>1</sup> einströmt, aber kein Licht durchdringen kann. Bei dem Spulenfeder- oder Laufrollenhalter mit Luftkanal ist der Luftenlaß in umgekehrter Zuführung erzielt. Bei erstgenannter Ausführung ist der Kanal außerhalb des Spulengehäuses, bei dem Spulenfeder- oder Laufrollenhalter ist der Kanal im Innern des Spulengehäuses eingebaut, und zwar in folgender Form. Ein Einsatz *e* in dem Spulengehäuse *d*, welcher die Spulenfeder *f* und die Laufrollen *g* trägt, deckt voll die untere Wand *c* des Spulengehäuses *d*. In diesen Einsatz *e* ist ein Kanal *h* eingepreßt, welcher im Mittelteil unter der Spulenfeder *f* eine Öffnung *h*<sup>1</sup> besitzt. Unter den Ausläufen des Kanals *h* sind in der Wandung *c* zwei Öffnungen *i* durchgestanzt, welche nach außen führen. Auch hierbei kann wohl Luft in das Gehäuse dringen, aber kein Licht durchscheinen. Beim Öffnen der Kamera kann also der Balgen die Luft von außen durch die Kanalöffnung *b*<sup>1</sup> bzw. *h*<sup>1</sup> und Kameragehäuseöffnung *c*<sup>1</sup> bzw. *i* nach innen saugen, so daß kein Vakuum entsteht.

### PATENTANSPRUCH:

Gehäuse für Rollfilmkameras mit Luftkanälen in Beschlagteilen, dadurch gekennzeichnet, daß das an der einen Spulenkommer anzusetzende Laufbodenscharnier (*a*) und der Spulenfeder- oder Laufrollenhalter (*e*) der anderen Spulenkommer als Träger der Luftführungskanäle ausgebildet sind.

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen

Zu der Patentschrift 530 336  
Kl. 57a Gr. 22

Zu der Patentschrift 530 336  
Kl. 57a Gr. 22

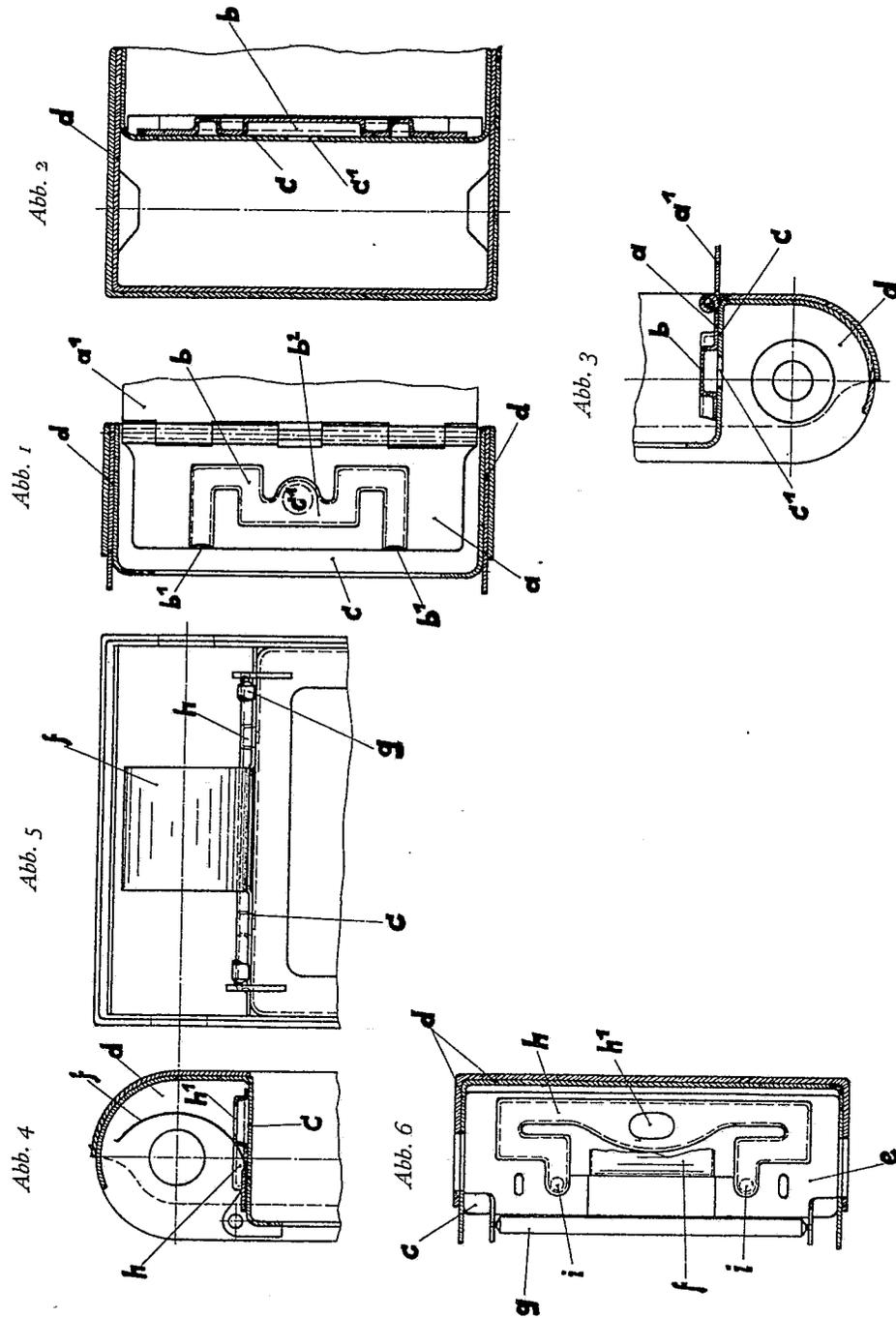


Abb. 4

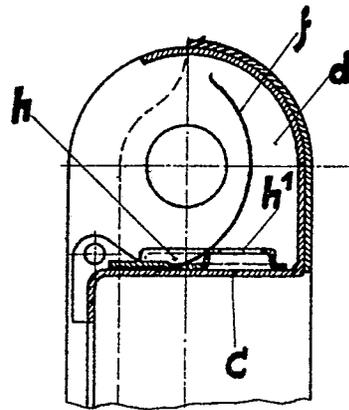


Abb. 5

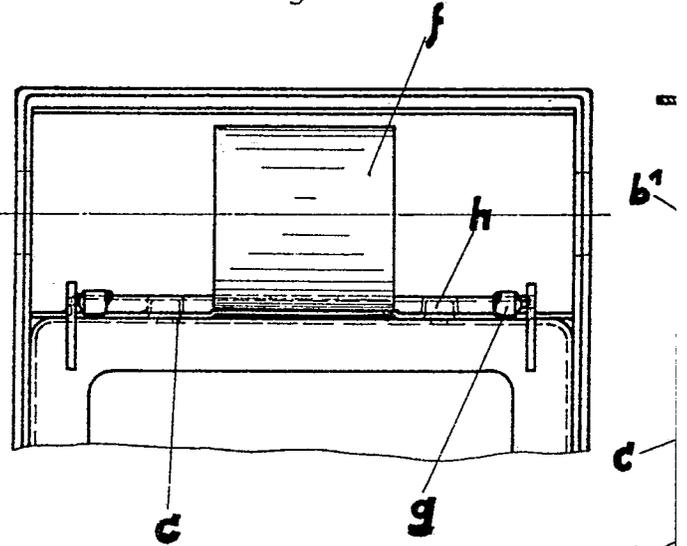


Abb. 6

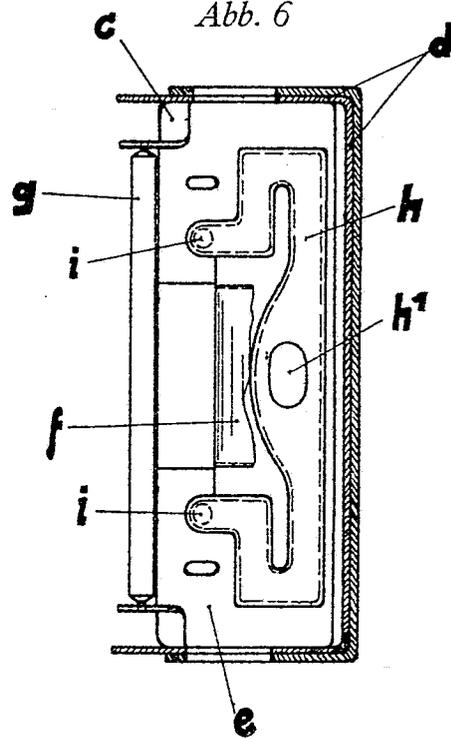


Abb. 1

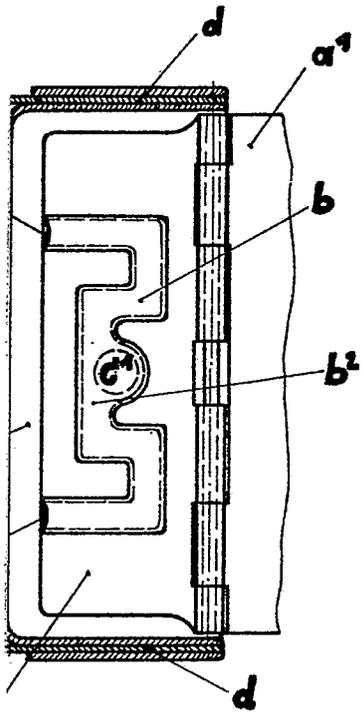


Abb. 2

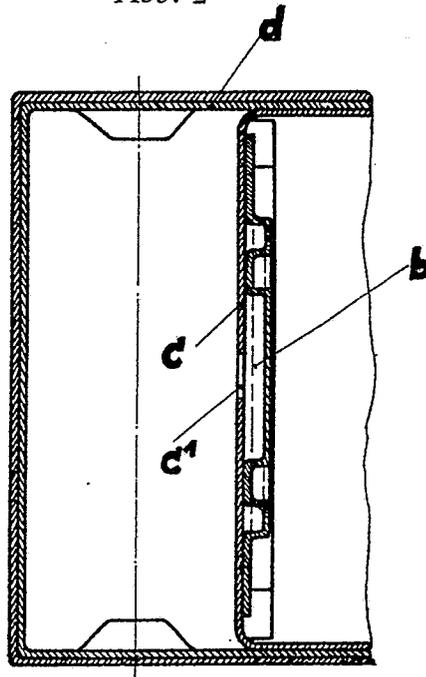


Abb. 3

